

10./VIII. 1918

\* Fahrpreisermäßigung zu den Kriegergräbern im Osten wird den Angehörigen verstorbener oder gefallener Krieger auf allen Bahnen im besetzten Osten gewährt. Zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung, die 50 v. H. beträgt, ist die Bescheinigung der Ortspolizei erforderlich, daß der verstorbene Krieger ein Angehöriger des Besuchstellers ist. Ferner wird die Fahrpreisermäßigung, die zum Besuch kranker oder verwundeter Krieger oder zur Teilnahme an der Beerdigung verstorbener Krieger seit einiger Zeit auf den deutschen Bahnstrecken gewährt wird, auch auf die Bahnen des östlichen Kriegsschauplatzes ausgedehnt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Fahrpreisermäßigung auch auf den deutschen Bahnen gewährt worden ist. In beiden Fällen wird bei der Benutzung von Schnellzügen kein Zuschlag erhoben.